

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stand 01.03.2017

0 Präambel

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) gelten für die von der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH erteilte Aufträge, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.

1 Allgemeines

Der/Die AuftragnehmerIn

- a) darf nur jene Aufträge übernehmen, die seinem/ihrem Wissen und Können entsprechen,
- b) nennt der Auftraggeberin spätestens unverzüglich nach erfolgter Beauftragung eine Ansprechperson,
- c) hat sobald ihm/ihr irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistungen in Frage stellen können, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm/ihr zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen. Unterlässt der/die AuftragnehmerIn diese Anzeige, hat er/sie alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten,
- d) hat der Auftraggeberin auf Wunsch schriftlich oder mündlich binnen einer angemessenen Frist über den Stand der Vertragsabwicklung zu berichten und die bisherigen Ergebnisse gegebenenfalls zu präsentieren oder zu erläutern,
- e) hat folgende sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten,
- f) hat bei der Erstellung des Angebotes die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der/Die AuftragnehmerIn verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Erbringung der Leistung örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zur Einsichtnahme durch Interessierte bereitgehalten,
- g) hat über den Anspruch aus dem Werkvertrag weder durch Abtretung (Zession), Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Eine Abtretung (Zession), Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Vertrag ist der Auftraggeberin gegenüber unwirksam, sofern deren schriftliche Zustimmung nicht im Voraus eingeholt wurde.
- h) Hat alle zur Durchführung seiner/ihrer Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter auf seine/ihre Kosten zu erwirken bzw. dafür zu sorgen und die Auftraggeberin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

2 Geistiges Eigentum/Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 2.1 Führt die vertraglich vereinbarte Leistung bzw. Tätigkeit des/der AuftragnehmerIn oder eines/r seiner/ihrer Erfüllungsgehilfinnen zu einer technischen Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig ist oder wurde ein Halbleitererzeugnis, ein Geschmacksmuster oder eine Marke entwickelt, das/die schutzfähig ist, so hat der/die AuftragnehmerIn die Auftraggeberin unverzüglich zu verständigen und – das Einverständnis bzw. der Auftrag der Auftraggeberin vorausgesetzt – das Patent-, Gebrauchsmuster, Halbleiter, Marken- oder Musterschutzrecht anzumelden. Der/die AuftragnehmerIn und seine/ihre Erfüllungsgehilfen haben alles zu unterlassen, was der Anmeldung des Schutzrechts schädlich sein könnte.
- 2.2 Der/die AuftragnehmerIn hat sein/ihr Recht aus der Anmeldung bzw. das bereits angemeldete Schutzrecht auf Verlangen der Auftraggeberin zu übertragen. Bei einem groben Missverhältnis zwischen dem finanziellen Wert des zu übertragenden Rechtes und dem vertraglich vereinbarten Entgelt kann eine angemessene Abgeltung vereinbart werden.

- 2.3 Der/die AuftragnehmerIn hat der Auftraggeberin eine ausschließliche Lizenz zur gänzlichen (zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzten) Nutzung des gemäß Punkt 2.1 angemeldeten Schutzrechts einzuräumen.
- 2.4 Führt die vertraglich vereinbarte Leistung bzw. Tätigkeit des/der AuftragnehmerIn oder eines seiner/ihrer Erfüllungsgehilfinnen zu urheberrechtlich geschützten Werken, stehen die Werknutzungsrechte ausschließlich der Auftraggeberin zu. Die Verwertung gemäß §§ 14-18a UrhG inklusive dem Bearbeitungsrecht gemäß § 5 UrhG ist ausschließlich der Auftraggeberin erlaubt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.5 Die konkrete Ausgestaltung der gemäß der Punkte 2.3 und 2.4 einzuräumenden Rechte (Verwertungsarten; Umfang: zeitlich; territorial: national/europaweit/ international) sowie die Konditionen im Fall von ev. Lizenzgebühren oder bei Abgeltung der Rechtsübertragung gemäß Punkt 2.2 sind, soweit dies nicht bereits im Rahmen des Vertragsverhältnisses erfolgt, durch einen Werknutzungs- bzw. Lizenzvertrag schriftlich festzulegen.

3 Verschwiegenheitspflicht und Datenverwendung/Datenschutz

- 3.1. Der/Die AuftragnehmerIn verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Verschwiegenheitspflichten, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse, sofern die Auftraggeberin ihn/sie nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der/die AuftragnehmerIn bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er/sie sich zur Erbringung der Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm/ihr zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche MitarbeiterInnen und Erfüllungsgehilfinnen einzusetzen, die zur Geheimhaltung insbesondere gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Von der Auftraggeberin übermittelte Daten und/oder Unterlagen sind der Auftraggeberin nach erfolgter Leistungserbringung zu retournieren oder unverzüglich zu vernichten.
- 3.2. Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Leistungen, Daten und Auskünfte, die sie der Auftraggeberin zur Verfügung stellt, von der Auftraggeberin unbeschränkt verwendet und beliebigen Dritten zugänglich gemacht werden können, sofern nicht anders vereinbart.
- 3.3. Insbesondere kann es dazu kommen, dass Daten, Informationen und Unterlagen an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung), der Europäischen Kommission sowie anderen Einrichtungen nach EU-rechtlichen oder nationalen Bestimmungen übermittelt bzw. offengelegt werden müssen. Das kann auch im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auftraggeberin (§ 7 DSG 2000) erfolgen.
- 3.4. Der/Die AuftragnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin verpflichtet ist Medienkooperationen und Medienförderungen gemäß des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, bekanntzugeben.

4 Rücktritt

- 4.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt sofort vom Vertrag zurückzutreten; wenn
 - a) der/die AuftragnehmerIn gegen vertragliche Bestimmungen verstößt, die sich entweder direkt aus dem Vertrag, den Allgemeinen Vertragsbedingungen oder weiteren Vertragsbestandteilen ergeben und trotz Nachfristsetzung von maximal 30 Kalendertagen das vereinbarungswidrige Verhalten fortsetzt,
 - b) der/die AuftragnehmerIn mit der vereinbarten Leistung in Verzug gerät. Ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der/die AuftragnehmerIn nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich einzelner Teilleistungen oder aller noch aussehenden Teilleistungen erklärt werden, insbesondere wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für die Auftraggeberin gänzlich oder nahezu wertlos sind. Die Rücktrittserklärung erfolgt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und bleibt nur dann rechtswirksam, wenn der/die AuftragnehmerIn auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung oder Teilleistung nicht erbracht hat,
 - c) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen oder zu wesentlichen Änderungen führen, sofern nicht die Auftraggeberin diese selbst zu vertreten hat,

- d) der/die AuftragnehmerIn ohne die erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin einen Subwerkvertrag abschließt,
 - e) der/die AuftragnehmerIn unmittelbar oder mittelbar einem Organ der Auftraggeberin, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt,
 - f) der/die AuftragnehmerIn selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Vertrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten verletzt,
 - g) der/die AuftragnehmerIn stirbt oder die Eigenberechtigung verliert,
 - h) eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt, eine solche ist insbesondere jede Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, wenn sie nachhaltig und trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt erfolgt,
 - i) der/die AuftragnehmerIn Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er/sie mit anderen Unternehmen für den Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstößende Abreden getroffen hat.
- 4.2 Erklärt die Auftraggeberin gemäß Punkt 4.1 ihren Rücktritt vom Vertrag, so verliert der/die AuftragnehmerIn jeden Anspruch auf Entgelt gemäß § 3 des Vertrages, soweit er/sie nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf das Entgelt gemäß § 3 nicht besteht, hat der/die AuftragnehmerIn der Auftraggeberin bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rück zu erstatten.
- 4.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 4 nicht vor, hat die Auftraggeberin dem/der AuftragnehmerIn jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin entsprechenden Teil des Entgelts zu bezahlen.
- 4.4 Sofern im Vertrag nichts Abweichendes bedungen ist, hat der/die AuftragnehmerIn für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist (Leistungsverzug) 1 % des Auftragsentgeltes als Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Vertragsstrafe kann von Seiten der Auftraggeberin mit noch ausstehenden Entgeltzahlungen aufgerechnet werden.
- 4.4.1 Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der/die AuftragnehmerIn in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er/sie den Verzug nicht zu vertreten hat; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- 4.4.2 Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin liegen, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung zu berechnen.
- 4.5 Hat der/die AuftragnehmerIn seine/ihre Verpflichtungen auf eine der in Punkt 4.1 lit. e, f und i dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat die Auftraggeberin gegen ihn/sie Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 Prozent des vereinbarten Entgeltes gemäß § 3 des Vertrages.
- 4.6 Bei Nichteinhaltung der Leistungsfristen ist die Auftraggeberin weiters berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des/der AuftragnehmerIn durch ein anderes Unternehmen ihrer Wahl ausführen zu lassen. Das bestehende Vertragsverhältnis und die Verrechnung von Vertragsstrafen bleiben davon unberührt.

5 Übernahme der Leistung

- 5.1 Der/Die AuftragnehmerIn hat die Auftraggeberin nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich schriftlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern. Mit der Übernahme der Leistung durch die Auftraggeberin gilt die Leistung als erbracht.
- 5.2 Die Übernahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer förmlichen Übernahme, es sei denn, dass eine solche nach Art und Umfang der Leistung nicht üblich ist oder eine formlose Übernahme vereinbart oder von der Auftraggeberin anderes festgelegt wird. Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist vom/von der AuftragnehmerIn und Auftraggeberin rechtsgültig zu unterfertigen. Soweit keine förmliche Übernahme zu erfolgen hat, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die Auftraggeberin die Leistung vorbehaltlos in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.
- 5.3 Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Teilleistungen können auf Verlangen des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin im Einvernehmen mit der Auftraggeberin gesondert übernommen werden.

- 5.4 Die Auftraggeberin kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel, die nicht bloß ganz geringfügig sind, aufweist, oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z.B: Bedienungsanleitungen und Prüfanleitungen, Pläne, Zeichnungen udgl), der Auftraggeberin nicht übergeben worden sind. In diesem Fall treten bis zur bis Behebung bzw. Beseitigung der Mängel die Folgen des Verzuges ein.
- 5.5 Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz Vorliegen von Mängeln, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung zur Anwendung. Der/Die AuftragnehmerIn hat die Mängel innerhalb der gesetzten Nachfrist zu beheben und die erfolgte Behebung der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen. Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat die Auftraggeberin das Recht das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten.

6 Haftung

- 6.1 Der/Die AuftragnehmerIn haftet der Auftraggeberin uneingeschränkt für Schäden oder Folgeschäden und für die sorgfältige und fachgerechte Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung entsprechend den vertraglichen Bestimmungen als Sachverständige/r gemäß §§ 1299f ABGB. Der/Die AuftragnehmerIn haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner/ihrer Vertragsverpflichtungen bedient, sowie für Verhalten ihm/ihr zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümer, Gesellschaftsorgane, etc.) im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
- 6.2 Der/Die AuftragnehmerIn hält die Auftraggeberin gegenüber Ansprüchen Dritter schad-, klag- und exekutionslos. Im Zuge dessen hat der/die AuftragnehmerIn etwaige der Auftraggeberin durch anwaltliche Vertretung entstehende Kosten zu übernehmen. Über mögliche gerichtliche Verfahren informiert der/die AuftragnehmerIn die Auftraggeberin unverzüglich nach Bekanntwerden.

7 Mängel

- 7.1 Der/Die AuftragnehmerIn ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an die Auftraggeberin über dessen Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin vorzunehmen.
- 7.2 Die Verpflichtung gemäß Punkt. 7.1 erlischt, sofern die Auftraggeberin ein solches Verlangen nicht binnen längstens zwei Jahren nach Übergabe des Werkes gegenüber dem/der AuftragnehmerIn zur Kenntnis bringt.
- 7.3 Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für den/die AuftragnehmerIn mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt der/die AuftragnehmerIn der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - folgendes:
- 7.3.1 Ist der Mangel nicht geringfügig, verliert der/die AuftragnehmerIn den Entgeltanspruch; bereits empfangene Beträge hat der/die AuftragnehmerIn zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a., vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
- 7.3.2 Ist der Mangel geringfügig, hat die Auftraggeberin Anspruch auf angemessene Minderung des Entgeltes.
- 7.3.3 Ist in den Fällen 7.3.1 und 7.3.2 eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat die Auftraggeberin gegen den/die AuftragnehmerIn – unbeschadet der Ansprüche nach 7.3.1 und 7.3.2 – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall 7.3.1 das vertraglich Vereinbarte Entgelt, im Fall 7.3.2 die Preisminderung übersteigen.

8 Aufbewahrung

Der/Die AuftragnehmerIn wird alle Unterlagen für die Dauer des gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes aufbewahren. Wird der/die AuftragnehmerIn im Rahmen eines national und/oder europäisch geförderten Projektes beauftragt, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den jeweiligen Vorgaben, beträgt jedoch mindestens 10 Jahre nach Projektabschluss. In Anlassfällen muss der/die AuftragnehmerIn entsprechenden nationalen und europäischen Prüforganen Einsicht in die aufbewahrten Originalunterlagen gewähren und notwendige Auskünfte erteilen.

9 Subwerkverträge

Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Verträge mit Erfüllungsgehilfen schließt der/die AuftragnehmerIn auf einen Namen und eigene Rechnung.

10 Nebenabreden

Durch diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen und den Vertrag werden die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem/der AuftragnehmerIn abschließend geregelt. Ausdrücklich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Weiters ausdrücklich festgehalten wird, dass Punkt 0 von dieser Bestimmung unberührt bleibt.

11 Mehrere AuftragnehmerInnen

Sofern mehrere AuftragnehmerInnen für die Auftraggeberin gemeinsam tätig werden haften diese gegenüber der Auftraggeberin solidarisch.